ESF Integrationsrichtlinie Bund

Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung

FLÜCHTLINGE

Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

VORWORT

Thorben Albrecht

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung,

Deutschland ist Zuwanderungsland! Die Herausforderungen sind gewaltig, die Anforderungen – auch an die Arbeitsverwaltung – sind gewachsen. Flüchtlinge sind inzwischen ein fester Bestandteil des Kundenspektrums der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter bzw. der zugelassenen kommunalen Träger. Daraus ergeben sich für die Entscheidungsträger in den Verwaltungen zahlreiche Fragen: Welche Leistungen über die Beratung hinaus können wo in Anspruch genommen werden? Welche Leistungen und Angebote der Arbeitsförderung sind bei welchem Aufenthaltstitel möglich? Wer ist Träger für welche Leistung?

Der überarbeitete und aktualisierte Leitfaden „Flüchtlinge" soll den Einstieg in die Thematik verbessern und einen schnellen Überblick geben. Denn die Flüchtlinge brauchen Unterstützung, damit Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden, damit ein Zugang zum Arbeitsmarkt realisiert und langfristige Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht werden. Arbeit ist der beste Schlüssel zur Integration.

Der Leitfaden wurde vom „Berliner Netzwerk für Bleiberecht bridge" erstellt, einem Projektverbund der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen" (IvAF). IvAF bietet mit 41 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten Beratung, Qualifizierung und Unterstützung von Vermittlung unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an. Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere für Jobcenter und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Flüchtlingen durchgeführt, um den Zugang zu Arbeit und Ausbildung zu verbessern.

Die zusätzlichen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geförderten Ansätze verstärken die Angebote der Grundsicherung und der Arbeitsförderung und werden aus dem Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des BMAS finanziert.

Die in Ihren Regionen aktiven Projektverbünde helfen Ihnen gerne weiter und unterstützen Sie in Ihrer Arbeit. Eine Übersicht aller IvAF-Projektverbünde in Deutschland sowie die Kontakte zum Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) mit einer flächendeckenden Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung, Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes sowie bundesweit einheitlichen interkulturellen Schulungen, erhalten Sie auf den Internetseiten des BMAS: www.esf.de

Thorben Albrecht
Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

INHALTSVERZEICHNIS

I. AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“ 8

II. ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG) 14

III. ARBEITSMARKTZUGANG 16

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT 21

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II 22

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III 23

VII. INTEGRATIONSKURS UND SPRACHFÖRDERUNG 26

VIII. ANERKENNUNG VON BILDUNGSABSCHLÜSSEN 28

IX. BERATUNGSTELLEN, PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN 29

EINLEITUNG

Wenn Migrantinnen und Migranten zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die nicht eingebürgert sind und die auch über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ja vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise Fragen wie diese:

- Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat der Betroffene?
  (siehe KAPITEL I)

- Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig?
  (siehe KAPITEL II)

- Besteht hier Zugang zum Arbeitsmarkt?
  (siehe KAPITEL III)

- Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit?
  (siehe KAPITEL IV)

- Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten?
  (siehe KAPITEL V)

- Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung?
  (siehe KAPITEL VI)

- Können wir einen Deutschkurs anbieten?
  (siehe KAPITEL VII)

- Werden die Bildungsabschlüsse aus dem Ausland anerkannt?
  (siehe KAPITEL VIII)

- Welche Beratungsstellen und Projekte bieten zusätzliche Unterstützung?
  (siehe KAPITEL IX)

Auf diese Fragen möchte dieser kleine Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.

I. AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich den Pass oder die „Aufenthaltspapiere“ zeigen. Aufenthaltstitel werden Ihnen entweder als Chipkarte mit einem Zusatzblatt oder als Kleber im Reisepass vorgelegt. Andere „Aufenthaltspapiere“ gibt es auch in Gestalt von Klappkarten oder in einfacher Papierform.

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen „Aufenthaltspapiere“:

TABELLE 1: ÜBERSICHT DER AUFENTHALTPAPIERE

DULDUNG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen des fehlenden Passes) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.

AUFENTHALTSGESTATTUNG

Die Aufenthaltsgestattung bescheinigt Asylsuchenden den legalen Aufenthalt für die Dauer des Asylverfahrens. Sie enthält u.a. das Datum der Asylantragsstellung als wichtigen Hinweis für die bisherige Dauer des Aufenthaltes in Deutschland.

FIKTIONSBESCHEINIGUNG

Die Fiktionsbescheinigung ist der Nachweis des legalen Aufenthaltes, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird. Beim Verlängerungsantrag gilt dann die alte Aufenthaltserlaubnis mit allen bisherigen Rechten weiter fort.

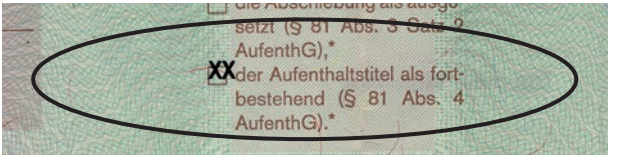

NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht / Daueraufenthalt-EU.

FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG/EU

Diese rein deklaratorische Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern wird seit Januar 2013 nicht mehr ausgestellt.

AUFENTHALTSKARTE

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen.

AUFENTHALTSERLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltserlaubnissen. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.

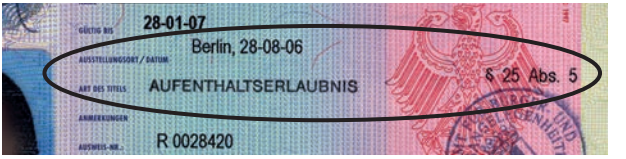

Aufenthaltserlaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es sind meistens „Ketten"-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigen Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben.

BLEIBERECHTSREGELUNGEN

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für Geflüchtete genauso wichtig, wie für jede andere Person. Für Geflüchtete, insbesondere für Geduldete kommt aber noch hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für den längerfristigen Aufenthalt in Deutschland sein kann. In den letzten Jahren gab es zahlreiche Gesetzesänderungen mit dem Ziel, den Zugang zur Ausbildung und Beschäftigung zu erleichtern. Dies gilt vor allem für Asylsuchende und Geduldete. Die Dauer des Arbeitsverbotes nach Einreise wurde für Asylsuchende[1] und Geduldete verkürzt und beträgt nur noch drei Monate. Danach besteht zumindest der nachrangige Zugang zum Arbeitsmarkt. Für Hochqualifizierte, Fachkräfte in Engpassberufen sowie nach 15 Monaten entfällt die Prüfung, ob ein bevorrechtigter Arbeitnehmer zur Verfügung steht und nach vier Jahren Aufenthalt erhalten Asylsuchende und Geduldete den freien Zugang zur jeder Beschäftigung.

Eine Berufsausbildung können Asylsuchende[2] grundsätzlich ebenfalls nach drei Monaten und Geduldete sogar schon ab dem ersten Tag ihrer Duldung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Außerdem bedarf die Genehmigung der Ausbildung durch die Ausländerbehörde nicht der Zustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit. Für Geduldete kommt hinzu, dass die Absolvierung einer Berufsausbildung einen sogenannten rechtlichen Duldungsgrund darstellt (vgl. § 60a Abs. 2 AufenthG). Das bedeutet, dass die Duldung bis zum Abschluss der Ausbildung immer wieder verlängert werden soll und der Auszubildende nicht die Abschiebung während der Berufsausbildung befürchten muss.

Die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung als Fachkraft nach § 18 a AufenthG bietet anschließend eine gute Perspektive für die weitere Lebensplanung. Damit können Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer ihrer beruflichen Qualifikation entsprechen Beschäftigung erhalten, wenn sie entweder (a) in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, oder (b) über einen ausländischen, hier anerkannten Hochschulabschluss verfügen und seit 2 Jahren in einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung gearbeitet haben, oder aber (c) als Fachkraft mindestens 3 Jahre beschäftigt waren und den Lebensunterhalt eigenständig sichern. Außerdem müssen bestimmte Deutschkenntnisse vorliegen und die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren

1 Bzw. bis zu 6 Monate für Asylsuchende, wenn bis dahin die Verpflichtung besteht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.
2 Vgl. Fn. 1

Bedingungen als bei deutschen Arbeitnehmern ausgeübt werden soll.

Daneben gibt es für gut integrierte Jugendliche eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG. Diese setzt unter anderem voraus, dass die geduldete Person (a) sich seit 4 Jahren in Deutschland aufhält, (b) in diesem Zeitraum erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und (c) der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird.

Überdies bietet der § 25b AufenthG eine Möglichkeit der Verfestigung des Aufenthalts für Geduldete jeden Alters durch nachhaltige Integration. Voraussetzung ist hier insbesondere ein Voraufenthalt von 8 Jahren bzw. 6 Jahre für Personen, die mit einem minderjährigen Kind zusammenleben sowie die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts aus Erwerbstätigkeit und hinreichende mündliche Deutschkenntnisse.

Eine andere große Gruppe sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten, weil eine Ausreise nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirft bei der Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie in den ersten 18 Monaten von Gesetzes wegen immer nur für eine Dauer von je sechs Monaten ausgestellt werden darf und erst später mit längerfristiger Gültigkeit erteilt wird (vgl. § 26 Abs. 1 AufenthG). Trotz der kurzen Dauer in der Anfangszeit steht die Verlängerung aber in der Regel nicht in Frage, weil zum Beispiel die Familienmitglieder eines geschützten Flüchtlings auch längerfristig hier bleiben werden.

Daneben können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach § 25 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 AufenthG oder nach § 23a AufenthG. Die Gründe für die Erteilung sind je nach Einzelfall ganz verschieden, etwa die familiäre Situation oder eine positive Entscheidung der Härtefallkommission. In jüngster Zeit wurden ferner zahlreiche sog. Kontingentflüchtlinge aus Syrien und dem Irak aufgenommen, die dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2 AufenthG bekommen haben.

Eine Fiktionsbescheinigung wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die erste Beantragung oder aber über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort entschieden werden kann. Beim offenen Antrag auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gilt die alte Aufenthaltserlaubnis trotz Ablaufs der Gültigkeit nach § 81 AufenthG mit allen

Rechten fort. Bislang bestehende Leistungsansprüche und der bestehende Zugang zum Arbeitsmarkt bleiben unverändert.

FAZIT

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung für die verschiedenen Aufenthaltstitel bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Integrationsstrategien einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahme und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen, zum Teil auch dauerhaft (Niederlassungserlaubnis). Die Ausländerbehörde kann jedoch humanitäre Aufenthaltserlaubnisse von Gesetzes wegen nur für höchstens drei Jahre ausstellen.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.

II. ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn kein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht – und das ist grundsätzlich nach der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling der Fall, dann sind die Jobcenter auch für die Arbeitsförderung zuständig, vgl. §§ 14, 16 SGB II und § 22 Abs. 4 SGB III.

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern hat – das betrifft Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, ist deswegen nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die Agentur für Arbeit für die Arbeitsförderung zuständig. Wer einen Anspruch nach dem AsylbLG hat, ist abschließend in § 1 AsylbLG geregelt.

Mit Wirkung vom 01.03.2015 wurde dieses Gesetz teilweise geändert. Seitdem sind für die meisten Inhaber von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht mehr die Sozialämter, sondern die Jobcenter zuständig. Weiterhin gibt es aber humanitäre Aufenthaltserlaubnisse, deren Inhaber zum Kreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gehören.

TABELLE 2: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1[3] u. Abs. 2[4] AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder[5]	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn weniger als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn mehr als 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 a AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 b AufenthG	Jobcenter	Jobcenter

3 z.B.: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung. NICHT gemeint ist AE wg. des Krieges im Heimatland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013) siehe dazu Zeile 4 der Tabelle

4 Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge auf Weisung durch Bundesministerium des Innern (z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)

5 z.B.: Aufnahmeanordnungen der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013)

III. ARBEITSMARKTZUGANG

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: Hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Begriff „Erwerbstätigkeit“ umfasst sowohl die abhängige Beschäftigung als auch die selbständige Tätigkeit.

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kunden zu nehmen.

ZUSATZBLATT ZUM ELEKTRONISCHEN AUFENTHALTSTITEL

DIE BESCHÄFTIGUNG IST ENTWEDER

allgemein gestattet (FALL A) oder

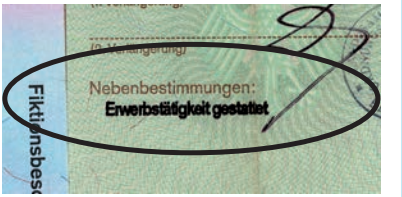

sie kann auf Antrag erlaubt werden (FALL B) oder aber

in bestimmten Fällen ganz verboten (FALL C) sein.

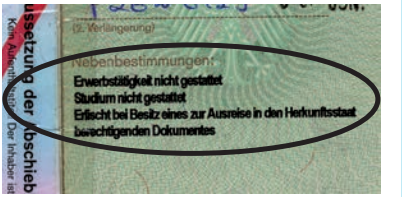

VORRANGPRÜFUNG

Wenn die Beschäftigungserlaubnis nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (Fall B), dann muss i.d.R. in den ersten 15 Monaten eine sog. Vorrangprüfung nach §§§ 39 ff. AufenthG durchgeführt werden, d.h. dass die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn keine bevorrechtigten Arbeitssuchenden für diese Stelle in Frage kommen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausländerinnen und Ausländer mit einem uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang. Das ist gemeint, wenn man von der „Vorrangprüfung" bzw. vom nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt spricht. Die Vorrangprüfung entfällt aber bei Hochqualifizierten und Fachkräften in Engpassberufen sowie nach einem Aufenthalt von 15 Monaten für alle Beschäftigungen. Zudem dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein als für deutsche Arbeitnehmer/innen (sog. Arbeitsmarktprüfung). Fragen hierzu werden Ihnen bei der zentralen Rufnummer unter der 0228 / 713 2000 beantwortet.

Allerdings finden sich in §§ 32 Abs. 2 bis 5 Beschäftigungsverordnung (BeschV) praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der Bundesagentur für Arbeit (BA) sowie zeitliche Grenzen des Zustimmungserfordernisses für Asylsuchende und Geduldete. So ist etwa eine duale Berufsausbildung zustimmungsfrei (§§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV). Außerdem entfällt die Vorrangprüfung nach einem Aufenthalt von 15 Monaten.

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist in der Regel verboten, wenn die Beschäftigung nur auf Antrag erlaubt werden kann (siehe Fall B).

TABELLE 3: AUFENTHALT UND ARBEITSMARKTZUGANG

Asylsuchenden[6] mit Aufenthaltsgestattung und Menschen mit Duldung kann grundsätzlich bereits nach drei Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt werden. Eine duale Berufsausbildung können Asylsuchende und Geduldete unter erleichterten Bedingungen – nämlich ohne Anfrage bei der BA – aufnehmen, Asylsuchende[7] grundsätzlich ebenfalls nach 3 Monaten und geduldete Personen sogar gleich von Anfang an. Nach vier Jahren können Asylsuchende und Geduldete jede Beschäftigung aufnehmen, ohne dass es einer Zustimmung der BA bedarf (vgl. §§ 32 BeschV).

Die Wartezeit, während der eine Beschäftigungserlaubnis grundsätzlich nur nach Vorrangprüfung erteilt werden kann, hat sich für Asylsuchende und Geduldete erheblich verringert und beträgt nur noch 15 Monate.

Da Aufenthaltspapiere häufig noch nicht die neue Rechtslage abbilden, empfiehlt es sich im Zweifelsfall, bei den Ausländerbehörden wegen der Beschäftigungserlaubnis bzw. der Änderung der Nebensbestimmungen in dem Aufenthaltspapier vorab anzufragen.

Humanitäre Aufenthaltserlaubnisse berechtigen zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Zustimmung der BA (vgl. § 31 BeschV).

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung kürzer als 4 Monate	Nein - untersagt, § 61 Abs. 1 AsylG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 4 Monate	Nein - untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 60a Abs. 6 AufenthG untersagt ist.

6 Vgl. Fn. 1
7 Vgl. Fn. 1

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung[8] mit Voraufenthalt länger als 3 Monate aber kürzer als 16 Monate	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 AsylVfG mit Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2, 4 und 5 BeschV
Duldung mit Voraufenthalt länger als 3 Monate aber kürzer als 16 Monate	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 1 BeschV mit Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen durch BA Nein, wenn die Beschäftigung in Duldung untersagt ist. Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 15 Monate und kürzer als 4 Jahre	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 5 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot Besonderheit: Berufsausbildungen, bestimmte Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja - Beschäftigung gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV Ausnahme: Duldung mit Arbeitsverbot
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein - untersagt, § 60a Abs. 6 AufenthG
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG	Ja - Beschäftigung gestattet Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja - Erwerbstätigkeit gestattet

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Aufenthaltspapier anschauen um den Arbeitsmarktzugang zu prüfen, sollten Sie aber beachten, dass diese Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltspapieren nicht immer richtig oder veraltet sein können. Daher sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Ausführlichere Darstellungen finden Sie u.a. in der *Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 138 SGB III*.

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erkannt und aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren immer weiter erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (Fall A), stehen die Kundinnen und Kunden dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. § 138 Abs. 5 SGB III und § 8 Abs. 2 SGB II), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit in diesem Sinne und damit auch die Vermittlungsfähigkeit bestehen aber auch dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (Fall B). Sofern dies der Fall ist stehen auch Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Regel schon nach dem Ende der Wartezeit von 3 Monaten[9] die Beratungs- und Vermittlungsangebote offen, wenn eine Berufsausbildung in Frage kommt, dann für Geduldete sogar vom ersten Tag an. Solange noch kein Zugang zum Arbeitsmarkt gegeben ist, können nur die Beratungsangebote der Agenturen für Arbeit in Anspruch genommen werden. Für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, können bis zum 31. Dezember

8 Vgl. Fn. 1
9 Vgl. Fn. 1

2018 Vermittlungsangebote erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die Erlaubnis zur Berufsausbildung kann von der Ausländerbehörde ohne Beteiligung der BA erteilt werden. Dies ist insbesondere wichtig für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Wenn die Erwerbstätigkeit verboten ist („Erwerbstätigkeit nicht gestattet") können Sie die Kundin oder den Kunden an eine Beratungsstelle verweisen, um prüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot gültig ist.

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die §§ 16 ff. SGB II in Anspruch nehmen. Über § 16 SGB II stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III

In der Regel stehen allen Kundinnen und Kunden die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden unten näher erläutert. Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt von dem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbotes in den ersten drei Monaten einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung besteht ein Anspruch auf Beratung nach den §§ 29 ff SGB III. Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Darüber hinaus können nach § 131 SGB III für Asylsuchende, die während der Wartezeit noch keine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, bis zum 31. Dezember 2018 Vermittlungsangebote und Leistungen zur Unterstützung der Vermittlung erbracht werden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

Die folgende Tabelle gibt zunächst eine allgemeine Übersicht, welche Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offenstehen.

TABELLE 4: AUFENTHALT UND FÖRDERINSTRUMENTE SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestattung[10] / Duldung kürzer als 4 Monate	Beratung (§§ 29 ff.) und bei Ausbildung auch Vermittlung (§§ 35 ff.), Sonderregelung § 131
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für alle Menschen mit: Aufenthaltsgestattung[11] oder Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 3 Monate AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	· Beratung, §§ 29 ff. · Vermittlung, §§ 35 ff. · vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45 · berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. · Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. · Einstiegsqualifizierung, § 54 a · Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 88 ff.

10 Vgl. Fn. 1
11 Vgl. Fn. 1

Ausnahmen, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung, von der nach § 59 SGB III und § 8 BAföG bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Daher finden Sie zur Frage, wer Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) und BAföG, sowie Anspruch auf Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und ausbildungsbegleitende Hilfen hat, jetzt noch eine eigene Übersichtstabelle (Tabelle 5) sowie weitere Hinweise zum Anspruch auf Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III).

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III und BAföG sowie zur sonstigen Förderung der Berufsausbildung nach den §§ 73 ff SGB III:

TABELLE 5: AUFENTHALT UND BERUFSAUSBILDUNGSBEIHILFE (BAB/BAFÖG/ABH)

AUFENTHALTSPAPIER	BAB/BAFÖG/HILFEN NACH §§ 73 FF. SGB III
Aufenthaltsgestattung	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG, § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von weniger als 15 Monaten	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG, § 59 Abs. 3 SGB III.

AUFENTHALTSPAPIER	BAB/BAFÖG/HILFEN NACH §§ 73 FF. SGB III
Duldung nach mehr als 15 Monaten (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 8 Abs. 2a BAföG, § 59 Abs. 2 SGB III. Eine Förderung mittels BAB ist nur im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung möglich. Ansonsten nach § 59 Abs. 3 SGB III
AE § 23 Abs. 1 oder Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG a.E. AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE § 25 b AufenthG	Ja – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 15 Monate ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG, § 59 Abs. 3 SGB III.
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn sich Auszubildender 5 Jahre oder seine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 8 Abs. 3 BAföG, § 59 Abs. 3 SGB III

Der früher erforderliche Voraufenthalt von 4 Jahren für Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 AufenthG oder mit einer Duldung wurde mit Wirkung vom 01.01.2016 auf 15 Monate verkürzt.

Für den Zugang zur Förderung durch *berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen* (§§ 51 - 54 SGB III) gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen, aber mit einer wichtigen Einschränkung für Geduldete: Menschen mit Duldung haben hier nicht nach 15 Monaten freien Zugang, sondern nur dann, wenn sich der Auszubildende 5 Jahre oder eine Eltern 3 Jahre in Deutschland aufgehalten haben und sie hier erwerbstätig waren – siehe § 52 Abs. 2 SGB III i.V.m.§ 59 Abs. 3 SGB III.

VII. INTEGRATIONSKURS UND SPRACHFÖRDERUNG

Staatlich geförderte Deutsch-Kurse gibt es bundesweit in Gestalt von Integrationskursen nach den §§ 43 ff. Aufenthaltsgesetz und der Integrationskursverordnung sowie durch das ESF-BAMF-Programm, von denen jedoch nicht alle Flüchtlinge profitieren können. Ob es in Ihrer Region für den ausgeschlossenen Personenkreis Angebote aus anderen Förderquellen gibt, kann Ihnen einer der Projektpartner sagen, deren Kontaktdaten Sie in *Kapitel IX* finden.

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht, wer durch einen Integrationskurs gefördert werden kann:

TABELLE 6: AUFENTHALT UND INTEGRATIONSKURS

AUFENTHALTSPAPIER	INTEGRATIONSKURS
Aufenthaltsgestattung	Nein, außer bei guter Bleibeperspektive (galt 2015 für die Herkunftsländer Eritrea, Irak, Iran und Syrien - wird jährlich vom BAMF festgelegt)[12]
Duldung	Nein, außer Ermessens-Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG (z.B. wg. qualifizierter Berufsausbildung)
AE § 25 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG	Ja, Rechtsanspruch (und Möglichkeit der Verpflichtung zur Teilnahme durch Ausländerbehörde oder Jobcenter, § 44 a AufenthG)[13]
AE § 23 a AufenthG AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze.
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 AufenthG AE § 25 Abs. 4a AufenthG AE § 25 Abs. 4b AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Kein Rechtsanspruch, aber Teilnahme möglich, wenn freie Plätze und bei dauerhaftem Aufenthalt (→ Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr oder seit über 18 Monaten im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis)[14]

12 Personen aus sicheren Herkunftsstaaten nach§ 29a des AsylG sind ausgeschlossen

13 Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach Erteilung des Aufenthaltstitels

14 Bei AE§ 25 Abs. 5 AufenthG gilt Aufenthalt als dauerhaft, vgl.§ 44 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG

BERUFSBEZOGENE DEUTSCHFÖRDERUNG NACH ESF-BAMF:

Nach dem ESF-BAMF-Programm können Personen gefördert werden, die

- Deutsch als Zweitsprache sprechen,
- mindestens nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben und arbeitssuchend gemeldet sind,
- bereits Einstiegsniveau A1 haben.
- Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung steht diese Förderung nach Voraufenthalt von 3 Monaten grundsätzlich offen, wenn sie Teilnehmende im Bundesprogramm ESF-Integrationsrichtlinie Bund sind.

Weiterführende Informationen finden Sie im *Förderhandbuch zum ESF-BAMF-Programm* auf der Internetseite des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, www.bamf.de unter ESF-BAMF-Programm/Förderperiode 2014-2020/Grundlagendokumente.

VIII. ANERKENNUNG VON BILDUNGSABSCHLÜSSEN

Wege und zuständige Stellen für die Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen sind übersichtlich für alle Bundesländer zusammengestellt unter http://berufliche-anerkennung.de.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen unter http://anabin.kmk.org sowie das BMBF unter www.anerkennung-in-deutschland.de.

Informationen zum Thema Anerkennung sowie Anlaufstellen zur Beratung vor Ort finden Sie darüber hinaus beim IQ-Netzwerk unter http://www.netzwerk-iq.de.

IQ Netzwerk Schleswig-Holstein
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Leitung
FARZANEH VAGDY-VOSS

Tel. 0431 / 20 50 95 24
E-Mail iq-koordination@frsh.de
iq-koordination2@frsh.de

www.frsh.de
www.iq-netzwerk-sh.de

IX. BERATUNGSTELLEN , PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Nachfolgend finden Sie den IvAF-Projektverbund in Schleswig-Holstein:

Mehr Land in Sicht! - Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein
Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V. und Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Netzwerkkoordination:

ÖZLEM ERDEM-WULFF
Tel. 0431 2393924
E-Mail mehrlis@frsh.de
www.mehrlandinsicht-sh.de

KRYSTYNA MICHALSKI
Tel. 0431 560223
E-Mail michalski@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

MARTIN LINK
Tel. 0431 735000
www.frsh.de

Teilprojekte *Mehr Land in Sicht!* – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Ankommen Perspektive Job (Kreis Nordfriesland), Husum

LARS TREPTOW
Tel. 04841 67159, Fax 04841 67537
E-Mail lars.treptow@nordfriesland.de
www.nordfriesland.de

Arbeitsmarktservice (Umwelt, Technik, Soziales e.V.), Rendsburg

SABINE BLEYER, ROSANA TRAUTRIMS
Tel. 04331 9453636
E-Mail bleyer.ams@utsev.de; trautrims.ams@utsev.de

Berufliche Integration von Flüchtlingen, Be In (ZBBS e.V.), Kiel

MONA GOLLA, HAYAL AGRI, DERYA ERCAN
Tel. 0431 6671151, -52, Fax 0431 2001154
E-Mail beruf@zbbs-sh.de

Handwerk ist interkulturell (Handwerkskammer Lübeck), Lübeck

SABINE BRUHNS
Tel. 0451 1506-222, Fax 0451 1506-180
E-Mail sbruhns@hwk-luebeck.de

Interkulturelle Öffnung (Diakonisches Werk Hamburg-West/Südholstein), Norderstedt

BARBARA HEYKEN, ANKE BRITZ, EVA SEVENIG
Tel. 040 32599855, Fax 040 5262660
E-Mail interkulturelle.arbeit@diakonie-hhsh.de

Dieser Leitfaden wird im Rahmen der „ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Weiterführende Publikationen und Links:

- *Bildung und Beruf in Deutschland*
  Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, abrufbar bei www.bamf.de unter „Infothek/Publikationen“

- *Grundlagen des Asylverfahrens – Eine Arbeitshilfe für Beraterinnen und Berater*
  aktualisierte Auflage, Der Paritätische Gesamtverband e.V., abrufbar unter
  http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/

- *Überblick zu den Änderungen im Asylsuchendeleistungsgesetz zum 1. März 2015 mit Beispielen und Hinweisen für die Beratungspraxis*
  Der Paritätische Gesamtverband e.V., abrufbar unter
  http://www.migration.paritaet.org/start/publikationen/

- Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige e.V.
  www.b-umf.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND SOZIALES

AUTOR:
RECHTSANWALT JOACHIM GENGE
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

IDEE UND UMSETZUNG:
BERLINER NETZWERK FÜR
BLEIBERECHT BRIDGE
ELLAHE AMIR-HAERI
BÜRO DES BEAUFTRAGTEN DES SENATS
VON BERLIN FÜR INTEGRATION UND
MIGRATION

(NACH-)BESTELLUNGEN DES LEITFADENS
DRUCKVERSION: IVAF-KOOPERATIONSVER-
BUND IHRER REGION (SEITE 31)

DOWNLOAD DER REGIONALEN
BROSCHÜRE: WWW.ESF.DE

LAYOUT:
SCHIEBE PREIL BAYER
WWW.SP-B.DE

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

STAND: MÄRZ 2016